

Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) und der 12. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (12. BayIfSMV, Stand 12.04.2021);

Bekanntmachung gemäß § 18 Abs. 1 Satz 4 der 12. BayIfSMV vom 16.04.2021:

Die Stadt Aschaffenburg erlässt auf Grundlage des § 18 der Zwölften Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (12. BayIfSMV) vom 5. März 2021 (BayMBI. Nr. 171, BayRS 2126-1-16-G), die zuletzt durch § 1 der Verordnung vom 9. April 2021 (BayMBI. Nr. 261) geändert worden ist und § 65 Satz 1 der Zuständigkeitsverordnung (ZustV) folgende

BEKANNTMACHUNG

Die Inzidenzeinstufung der Stadt Aschaffenburg liegt im Bereich einer 7-Tage-Inzidenz von über 100

Durch das Überschreiten ergibt sich daher für die kommende Woche folgendes:

Unterricht und sonstige Schulveranstaltungen im Sinne des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) sowie die Mittagsbetreuung an Schulen finden wie folgt statt:

1. in der **Jahrgangsstufe 4 der Grundschulstufe**, der **Jahrgangsstufe 11** der Gymnasien und der Fachoberschulen sowie in **Abschlussklassen** Präsenzunterricht, soweit dabei der Mindestabstand von 1,5 m durchgehend und zuverlässig eingehalten werden kann, oder Wechselunterricht.
2. An **allen übrigen Schularten und Jahrgangsstufen Distanzunterricht**.

1Die Teilnahme am Präsenzunterricht und an Präsenzphasen des Wechselunterrichts sowie an der Notbetreuung und Mittagsbetreuung ist Schülerinnen und Schülern nur erlaubt, wenn sie sich **mindestens** zwei Mal wöchentlich, nach Maßgabe der nachfolgenden Sätze 2 bis 5 einem Test in Bezug auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 unterziehen. 2Hierfür haben die Schülerinnen und Schüler zu Beginn des Schultages über ein schriftliches oder elektronisches negatives Ergebnis eines PCR- oder POC-Antigentests zu verfügen und dieses auf Anforderung vorzuweisen oder müssen in der Schule unter Aufsicht einen Selbsttest mit negativem Ergebnis vorgenommen haben. 3Die dem Testergebnis zu Grunde liegende Testung oder der in der Schule vorgenommene Selbsttest dürfen höchstens 48 Stunden, im Fall des Abs. 1 Satz 3 Nr. 1 höchstens 24 Stunden vor dem Beginn des jeweiligen Schultages vorgenommen worden sein. 4Soweit Tests in der Schule vorgenommen werden, verarbeitet die Schule das Testergebnis ausschließlich für den schulischen Zweck der Aufrechterhaltung des Präsenzunterrichts; eine Übermittlung an Dritte findet vorbehaltlich von Meldepflichten nach dem Infektionsschutzgesetz nicht statt. 5Das Testergebnis wird höchstens 14 Tage aufbewahrt. 6Für Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf kann das Staatsministerium für Unterricht und Kultus Ausnahmen bekanntmachen.

3. Einrichtungen von Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflegestellen, Ferientagesbetreuung und organisierten Spielgruppen für Kinder sind **geschlossen**; Regelungen zur Notbetreuung werden vom Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales im Benehmen mit dem Staatsministerium für Gesundheit und Pflege durch Bekanntmachung erlassen;

Gemäß § 18 Satz 4 bestimmt die Stadt Aschaffenburg als zuständige Kreisverwaltungsbehörde durch amtliche Bekanntmachung jeweils am Freitag jeder Woche die maßgebliche Inzidenzeinstufung nach dem jeweils aktuellen Stand der Veröffentlichung des Robert Koch-Instituts. Fällt der Freitag auf

einen Feiertag, tritt an dessen Stelle der letzte Werktag vor dem Feiertag. Die für den Inzidenzbereich maßgebliche Regelung gilt dann für den betreffenden Landkreis oder die kreisfreie Stadt jeweils für die Dauer der darauffolgenden Kalenderwoche von Montag bis zum Ablauf des folgenden Sonntags. § 18 Abs. 1 Satz 4 bis 5 gilt entsprechend für Tagesbetreuungsangebote für Kinder, Jugendliche und junge Volljährige.

Lt. Bekanntmachung des Robert-Koch-Instituts, lag die 7-Tage-Inzidenz am Freitag dem **16.04.2021; 03:09 Uhr** bei **162,0**.

Stadt Aschaffenburg, den 16.04.2021

Dr. Gruber
Ordnungsreferent